



# Gemeinsam stark

Wie Mittelständler von genossenschaftlicher Kooperation profitieren

**Der Mittelstand ist Herz und Motor der deutschen Wirtschaft: Etwa 3,7 Millionen kleine und mittlere Unternehmen sowie über vier Millionen Selbstständige in Handwerk, Gewerbe, Handel, Tourismus, Dienstleistungen und den freien Berufen prägen die Vielfalt des deutschen Mittelstandes. Sie erzielen rund 39 Prozent aller steuerpflichtigen Umsätze, stellen über 60 Prozent der Arbeitsplätze bereit und bilden über 80 Prozent aller Auszubildenden aus. Dieser unternehmerische Erfolg wird auf der ganzen Welt als „German Mittelstand“ bewundert. Innovativ, verantwortungsbewusst und flexibel, so lauten die Erfolgskriterien. Nicht zuletzt hat der Mittelstand wesentlich dazu beigetragen, dass die deutsche Wirtschaft vergleichsweise gut durch die Finanz- und Wirtschaftskrise gekommen ist**

Doch viele mittelständische Unternehmen stehen vor großen Herausforderungen: Ein zunehmender internationaler Wettbewerb, immer kürzere Produktlebenszyklen, Kostendruck und steigende Konsumentenerwartungen sind hierfür nur einige Schlagworte. Die Wettbewerbsnachteile gegenüber Großunternehmen wie etwa geringere Finanzkraft und personelle Ressourcen müssen durch ein Mehr an Innovation und Dynamik ausgeglichen werden. In diesem Spannungsfeld entdecken immer mehr mittelständische Unternehmen die Vorteile der Kooperation, auch in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft.

## Mehr als nur eine Einkaufsgemeinschaft

Vom Maschinenbauunternehmen über das Reisebüro bis hin zum Softwareentwickler - kleine und mittlere Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler und Handwerker aus allen Branchen und Bereichen kooperieren in Genossenschaften,

um gemeinsam günstige Einkaufskonditionen zu erreichen oder Kosten zu teilen. Mit Genossenschaften wird ein Know-how-Transfer ermöglicht, ein gemeinsamer Marktantritt organisiert oder ein gemeinsames Qualitätssiegel etabliert. Auch das Outsourcing von betrieblichen Aufgaben und Delkredere, ist ein beliebtes Motiv für die genossenschaftliche Kooperation.

Für Mittelständler ist die Genossenschaft vor allem zu empfehlen, weil in der Gemeinschaft Größenvorteile genutzt werden können, ohne die eigene Selbstständigkeit und die flexiblen Möglichkeiten aufgeben zu müssen. Durch die demokratische Unternehmensverfassung ist stets eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe gewährleistet. Da der Zweck einer Genossenschaft in der direkten Förderung der Mitglieder liegt, werden die Entscheidungen immer im Interesse und zum Vorteil der beteiligten Unternehmen getroffen. Das unterstützt eine nachhaltige Unternehmensstrategie.

# Genossenschaft im Überblick

## Mitgliedschaft

Eine Genossenschaft kann **bereits von drei Personen oder Unternehmen** gegründet werden. Sie ist jedoch auch für eine sehr große Anzahl von Mitgliedern sehr gut geeignet. Im Vordergrund der Genossenschaft steht die Förderung der (wirtschaftlichen) Interessen der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist zugleich **Eigentümer und Nutznießer** seiner Genossenschaft. Es profitiert unmittelbar von dem Unternehmen.

Bei einer Genossenschaft erfolgen der **Ein- und Austritt ohne großen Verwaltungsaufwand**. Für den Eintritt reicht schlicht eine Beitritts-erklärung, die Mitwirkung eines Notars ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Die entsprechenden Fristen, bei GAT 6 Monate, werden gemeinsam in der Satzung vereinbart. Das Mitglied hat dann einen Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, muss also keinen Käufer für seine Geschäftsanteile suchen. **Ein Kursrisiko wie bei Aktien gibt es nicht.**

Jedes Mitglied hat unabhängig von seiner Kapitalbeteiligung nur eine Stimme in der Generalversammlung. Deshalb ist die Genossenschaft vor der Dominanz einzelner Mehrheitseigner und damit auch **vor „feindlichen Übernahmen“ geschützt**.

Jedes Mitglied zeichnet einen oder mehrere Geschäftsanteile. Die persönliche **Haftung ist grundsätzlich auf die Einlagen begrenzt** und somit ein kalkulierbares Risiko.

## Organe

Jede Genossenschaft hat grundsätzlich **drei Organe: Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand**. Bei Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden und der Vorstand kann aus nur einer Person bestehen. Bei mehr als 20 Mitgliedern müssen mindestens zwei Personen in den Vorstand und drei Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind selbst Mitglieder der Genossenschaft oder Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied der Genossenschaft ist.

Die grundsätzlichen Entscheidungen in der Genossenschaft, wie Satzungsänderungen, werden in der **Generalversammlung** der Mitglieder getroffen. Sie wählt den Aufsichtsrat und entscheidet über die Verwendung der erwirtschafteten Überschüsse.

Der **Aufsichtsrat** kontrolliert die Tätigkeit des Vorstands im Interesse der Mitglieder und bestimmt (soweit nicht durch die Generalversammlung gewählt) die Vorstandsmitglieder.

Der **Vorstand** ist umfassend leitungsbefugt und führt die Geschäfte der Genossenschaft. Bei wesentlichen Entscheidungen kann in der Satzung festgelegt werden, dass die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist.

Mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat hat die Genossenschaft eine **klare Leitungs- und Kontrollstruktur**. Damit bietet sie weitreichende Sicherheit im alltäglichen Geschäftsverkehr.